



Geschäftsordnung MittagsStift e. V.

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und interne Zuständigkeiten der Abteilungen des Vereins. Sie ergänzt die jeweils gültige Satzung.

1. Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Geschäftsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Abteilungen und deren Aufgaben

Der Verein hat derzeit zwei Abteilungen. Die Zuständigkeit der Abteilungen gliedert sich in eine Ganztageschule (nachfolgend "GTS") und eine Mensa. Die Abteilungen haben folgende Aufgaben:

GTS: Ganztagesbetreuung mit den Inhalten Hausaufgabenbetreuung, AGs, Förderunterricht, Bibliothek und Ferienakademie

Mensa: Organisation des Mensabetriebs

3. Status der Abteilungen

Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Die Abteilung kann, sofern nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist, keine eigenen Rechtsgeschäfte ohne Zustimmung des Vorstandes des Vereins abschließen.

4. Befugnisse des Vorstands

- a. Der Kassierer ist berechtigt Ausgaben bis 100,- € pro Einzelgeschäft eigenständig zu tätigen.
- b. Die Verwendung von Mitteln bis 3.000,- € pro Einzelgeschäft wird vom Vorstand genehmigt, über darüber hinaus gehende Ausgaben wird in der Mitgliederversammlung entschieden.

Ausnahme: Der Vorstand kann Mitarbeiter einstellen, auch wenn deren Gehalt pro Jahr und Person 3.000,- € überschreitet. Die Gehälter für diese Mitarbeiter müssen über Fördermittel oder sonstige Drittmittel gedeckt sein.



MittagsStift e.V. Sindelfingen

5. Verpflichtungen der Mitglieder

Jedes Mitglied, das ein oder mehrere Kinder zum Essen anmeldet, ist verpflichtet an ein bis zwei Essenstagen im Geschäftsjahr im Mensabetrieb mitzuhelfen. Der Einsatz wird über die Elternvertreter der Klassen organisiert.

6. Abrechnungsrelevante Festlegungen

- a. Ist die Abbuchung eines Mitgliedsbeitrags oder Essensentgelts aus Gründen nicht möglich, die durch das Mitglied zu vertreten sind, etwa wegen erloschenem Konto, Widerspruch oder fehlender Kontodeckung, so können die dadurch angefallenen Gebühren und Verwaltungsaufwände dem betroffenen Mitglied in Rechnung gestellt werden.
- b. Belege über Ausgaben, die für den Verein getätigt wurden, müssen spätestens sechs Wochen nach Rechnungsdatum bei dem Kassierer eingereicht werden.

7. Haushaltsplan

- a. Der Haushaltsplan wird gemäß der Struktur des Jahresabschlusses vom Vorstand aufgestellt und in der ersten Mitgliederversammlung des aktuellen Geschäftsjahres vorgestellt. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- b. Die Mitgliederversammlung beschließt die Budgets für
 - i. die Sachmittel der AGs
 - ii. die Sachmittel der Bibliothek

8. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

Die Geschäftsordnung gilt ab 18.11.2016.